

- c) Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung der Volkswirtschaft durch planmäßige Bildung von Rohstoffreserven. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat das Kontor unter Einhaltung des kürzesten Warenweges mit Hilfe der sich aus den Material- bzw. Warenbilanzen ergebenden Lieferpläne die Wirtschaft zu versorgen;
- d) Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der Betriebe zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und insbesondere zur Sicherung der Bereitstellung eines den Anforderungen der werktätigen Verbraucher entsprechenden Sortiments an Importweinen in einwandfreier Qualität und Aufmachung;
- e) Leitung und Entwicklung der Außenstellen und Auslieferungslager; a
- f) Sicherung der erforderlichen Einlagerungs- und Abfüllkapazitäten;
- g) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen;
- h) Verwaltung der Bierimport- und Malzfrachtausgleichskasse.

## § 4

Zur Durchführung der in § 3 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Getränkekontor nachstehende Pflichten und Befugnisse:

**1. Pflichten**

Das Staatliche Getränkekontor hat

- a) mit dem Ministerium für Handel und Versorgung in Fragen der Organisierung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung zusammenzuarbeiten;
- b) die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bei der Aufstellung und Durchführung bedarfsgerechter Sortimentspläne zu unterstützen und ständig auf diese einzuwirken, eine bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion herbeizuführen;
- c) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges der Erzeugnisse der Wirtschaftszweige mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen;
- d) die Ausarbeitung Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen für den Bereich der Getränkeindustrie im Auftrage der Staatlichen Plankommission zu organisieren;
- e) Aufkommens- und Verteilungsabstimmungen unter Teilnahme der Produktionsbetriebe und Hauptabnehmer zur Vorbereitung einer termin- und sortimentsgerechten Versorgung vorzunehmen;
- f) die über den Plan hinaus hergestellten bilanzierten Erzeugnisse zu erfassen und deren zweckmäßige Verwendung in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission festzulegen;
- g) Produktionsausfälle an bilanzierten Erzeugnissen festzustellen, die Ursachen hierfür in Zusammenarbeit mit der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission zu ermitteln und mit dieser Maßnahmen zur Überwindung der Störungen einzuleiten; \* \*
- h) bei der Erfüllung seiner Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten.

**2. Befugnisse**

Das Staatliche Getränkekontor ist berechtigt:

- a) Liefer- und Empfangspläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben;
- b) Unterlagen über die Produktion und den begründeten Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. den Betrieben im Auftrage der Staatlichen Plankommission anzufordern;
- c) die Bestandhaltung und den Verbrauch der Produktionsmittel in den Verarbeitungsbetrieben zu kontrollieren;
- d) über die anderweitige Verwendung überhöhter Bestände nach Abstimmung mit der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission zu verfügen sowie Art und Umfang zusätzlicher Einlagerungen und Entnahmen zu bestimmen;
- e) bei dem Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten auf Verlangen oder mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission die erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. zu veranlassen;
- f) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die lieferseitige Abrechnung der Warenbewegung und Bestandhaltung durchzuführen.

## § 5

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Getränkekontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

## § 6

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Getränkekontors sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 7

(1) Das Staatliche Getränkekontor wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter des übergeordneten Organs ernannt und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Getränkekontors gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Direktor wird durch den Handelsleiter des Staatlichen Getränkekontors vertreten. Die Einstellung des Handelsleiters bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs.

(4) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Getränkekontor durch den Direktor und, wenn dieser verhindert ist, durch den Handelsleiter vertreten;

(5) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist der Handelsleiter auch sonst berechtigt, das Staatliche Getränkekontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertritt der Handelsleiter das Kontor gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der